

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und
Philosophie

Studienordnung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig

Vom 4. August 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 8. Juli 2010 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1 - Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/
Modulbeschreibungen¹

Anlage 2 - Regelungen zum Volontariat für den Masterstudiengang
Journalistik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Journalistik mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind: ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der über ein nicht kommunikations- und medienwissenschaftliches Immatrikulationsfach von mindestens 70 LP verfügt oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Medienökonomie oder Medienkultur im Umfang von mindestens 40 LP.
- (3) Darüber hinaus ist eine besondere Eignung nachzuweisen, die über ein Eignungsfeststellungsverfahren ermittelt wird. Näheres regelt die Ordnung zur Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Journalistik an der Universität Leipzig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Journalistik beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit erhöht sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Journalistik ist ein nichtkonsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit eines Journalisten in anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Dazu gehören journalistische oder publizistische Tätigkeiten in Medienredaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen, Verlagen sowie Pressestellen in Unternehmen und Institutionen.
- (4) Die Ausbildung verknüpft wissenschaftliches Studium mit systematischer beruflicher Orientierung. Sie ist darauf gerichtet, den Studierenden die Rolle des Journalisten in der Demokratie bewusst zu machen und ihnen den Erwerb einer hohen Fach-, Vermittlungs- und sozialen Kompetenz in den journalistischen Tätigkeitsfeldern zu ermöglichen.
- (5) Der Studiengang baut auf einem Bachelorstudium auf, in dem die Studierenden Fachkenntnisse auf Spezialgebieten gewonnen haben, die der späteren beruflichen Profilierung dienlich sind.
- (6) Der Studiengang Journalistik wird mit dem Master of Arts als Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind Vorlesung (V), Seminar (S), Übung (Ü), Projektseminar (PS) und Volontariat.
- (2) Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- (3) Seminare dienen sowohl der Einführung in Studienbereiche, in denen an ausgewählten Fragen und Problemen wissenschaftliches Arbeiten geübt wird, als auch der vertieften Erarbeitung ausgewählter Problembereiche.
- (3) Übungen dienen in Form der Einübung journalistischer und methodisch-wissenschaftlicher Fertigkeiten sowie der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen mittels praktischer Aufgaben.
- (4) Projektseminare leiten zum eigenständigen Bearbeiten wissenschaftlicher und praktischer Problemfelder an.
- (5) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP).
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte geforderte

Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Das Modul 06-05-211 („Volontariat“) umfasst sechzig Leistungspunkte. Alle Module sind Pflichtmodule, welche von allen Studierenden zu belegen sind.

- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Masterstudium hat einen Umfang von 180 LP. Davon entfallen 20 LP auf die Erstellung der Masterarbeit und 160 LP auf die Absolvierung von elf Pflichtmodulen.

Folgende elf Pflichtmodule sind zu studieren:

- 06-05-201 Einführung in die Journalistik und das journalistische Arbeiten
- 06-05-202 Journalistische Informationsbeschaffung und –verarbeitung
- 06-05-203 Journalistische Normen
- 06-05-204 Journalismus-Typen und ihre Formen
- 06-05-205 Journalistisches Präsentieren und Vermitteln
- 06-05-206 Lehrredaktionen
- 06-05-207 Internationale Kommunikation
- 06-05-208 Praktische Journalismusforschung
- 06-05-209 Redaktions- und Kommunikationsmanagement
- 06-05-210 Ressort-Journalismus: Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Lokales, Wissenschaft (3 von 6 Veranstaltungen müssen gewählt werden).
- 06-05-211 Volontariat

- (5) Das Masterstudium beinhaltet ein journalistisches Volontariat von mindestens neun Monaten Dauer. Es findet in der Regel im fünften und sechsten Fachsemester statt. Der Prüfungsausschuss unterstützt die

Studierenden bei der Vermittlung journalistischer Volontariate. Näheres bestimmen die „Regelungen zum Volontariat für den Masterstudiengang Journalistik“ (Anlage 2).

- (6) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst und ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 LP verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Journalistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem Volontariat (06-05-211) mit Volontariatsbericht zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 22. Juni 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Die Studienordnung wurde am 8. Juli 2010 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 4. August 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Journalistik

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
06-05-201 Einführung in die Journalistik und das journalistische Arbeiten		1.-2.	P	2	300	10
Vorlesung "Grundlagen der Journalistik" (2SWS)						
Vorlesung "Mediensystem in Deutschland" (2SWS)						
Seminar "Einführung in das journalistische Arbeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-05-202 Journalistische Informationsbeschaffung und -verarbeitung		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Informationsbeschaffung und -verarbeitung" (2SWS)						
Seminar "Recherchieren" (2SWS)						
Übung "Befragen und Interviewen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-05-203 Journalistische Normen		1.-2.	P	2	300	10
Vorlesung "Kommunikationsethik" (2SWS)						
Vorlesung "Medienrecht I: Allgemeines Medienrecht" (2SWS)						
Seminar "Redaktionelles Entscheidungsverfahren" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-05-204 Journalismus-Typen und ihre Formen		1.-2.	P	2	300	10
Seminar "Informationsjournalismus und seine berichtenden Formen" (2SWS)						
Übung "Narrativer Journalismus und seine Erzählformen" (2SWS)						
Übung "Analytischer Journalismus und seine darlegenden Formen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
06-05-205 Journalistisches Präsentieren und Vermitteln		2.-3.	P	2	300	10
Seminar "Spezielle Aspekte der journalistischen Sprache und ihres Funktionswandels (Schwerpunkt Stilistik)" (2SWS)						
Seminar "Multimediale Präsentationsformen/ Gestaltung von Medieninhalten (auch Bildjournalismus und Zeitungsgestaltung)/ Content Management" (2SWS)						
Projektseminar "Spezielle journalistische Vermittlungskompetenzen (Didaktik/ Rhetorik/ Interview- und Moderationsformen)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

06-05-206		2.-3.	P	2	300	10
Lehrredaktionen						
Projektseminar "Lehrredaktion 1" (2SWS)						
Projektseminar "Lehrredaktion 2 (nach Wahl andere Lehrredaktion oder Fortsetzung Lehrredaktion 1)" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-05-207		2.-3.	P	2	300	10
Internationale Kommunikation						
Vorlesung "Internationale Medienpolitik und -ökonomie" (2SWS)						
Seminar "Internationaler Journalismus" (2SWS)						
Veranstaltung "Wahlpflichtveranstaltung aus anderem Studiengang" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-05-208		2.-3.	P	2	300	10
Praktische Journalismusforschung						
Seminar "Ausgewählte Methoden der Kommunikations- und Medienforschung und ihre Anwendung" (2SWS)						
Projektseminar "Integriertes Forschungsprojekt (2 Semester)" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
06-05-209		3.-4.	P	2	300	10
Redaktions- und Kommunikationsmanagement						
Vorlesung "Publikumsforschung" (2SWS)						
Seminar "Redaktionsmanagement und -organisation" (2SWS)						
Projektseminar "Medienspezifische Projektarbeit" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-05-210		3.-4.	P	2	300	10
Ressort-Journalismus: Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Lokales, Wissenschaft						
Wahl von 3 aus 6 Lehrveranstaltungen						
Seminar "Politik" (2SWS)						
Seminar "Wirtschaft" (2SWS)						
Seminar "Kultur" (2SWS)						
Seminar "Sport" (2SWS)						
Seminar "Lokales" (2SWS)						
Seminar "Wissenschaft" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
06-05-211		5.-6.	P	2	1800	60
Volontariat						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
Masterarbeit					600	20
Summe:					5400	180

Anlage 2

Regelungen zum Volontariat für den Masterstudiengang Journalistik

§ 1 Geltungsbereich

Ein journalistisches Volontariat in einer Medienredaktion von mindestens neun Monaten Dauer ist Voraussetzung für den Abschluss der Masterprüfung im Masterstudiengang Journalistik.

§ 2 Ziele des Volontariats

Das Volontariat verfolgt die im „Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 28. Mai 1990“ in § 3 (Ausbildungsziele) festgelegten Ausbildungsziele und ist an einen Volontariatsarbeitsvertrag zwischen Volontär/in und Geschäftsleitung der Medienredaktion gebunden.

§ 3 Umfang und Art des Volontariats

Nach Maßgabe des unter § 2 genannten Tarifvertrags handelt es sich um ein verkürztes Volontariat. Es muss in einer Redaktion stattfinden, die Medieninhalte herstellt und Volontäre anzuleiten vermag. Über die Anerkennung äquivalenter Ausbildungen in Medienredaktionen insbesondere im Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Laufe des Volontariats wird der/die Volontär/in in verschiedene Tätigkeitsfelder eingeführt, insbesondere in die der Nachrichtenredaktion sowie eines Themen- oder Fachressorts.

§ 4 Nachweise über das erbrachte Volontariat

Es müssen folgende Nachweise bis vier Wochen nach Beendigung des Volontariats erbracht werden:

1. Der/die Volontär/in muss einen detaillierten Volontariatsbericht erstellen, in dem die Organisation, in der der/die Volontär/in tätig war, der Einsatzbereich sowie die Aufgaben und geleisteten Tätigkeiten beschrieben sind.
2. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Organisation muss eine Bestätigung ausstellen, die Dauer und Inhalt des Volontariats sowie die Angaben des Volontariatsberichts bestätigt. Die Formblätter sind in der Studienberatung erhältlich.